

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S 406) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst. Straßen im Sinne der Satzung sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze sowie Fußgängerstraßen.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde Wallenhorst zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, sowie für den Fall, dass die Person die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen und schriftliche Bestätigung derjenigen Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis. In die Erlaubnis oder die Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht können Auflagen aus dem NStrG oder dieser Satzung aufgenommen werden.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf eine dritte Person ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dieses von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller oder der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 3 Werktage vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen, wenn eine Verlängerung erforderlich ist.

(7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile höher als 3,0 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 Meter über der Fahrbahn oder der Fußgängerzone, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) pro Geschäftsstelle ein Werbeaufsteller bis zu 0,5 m² in Anspruch genommener Grundfläche und einer Höhe bis zu 1,0 Meter, welcher sich unmittelbar an der Geschäftsstelle und angrenzend zur Gebäudewand befindet und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
- d) das vorübergehende Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern an den für die Entsorgung festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtagen sowie am Vortag des Abfuhrtages, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und Straßeneinläufe freigehalten werden.
- e) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Besitzerinnen bzw. Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Wallenhorst alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Wallenhorst entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Wallenhorst durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Wallenhorst für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Wallenhorst von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Wallenhorst erheben. Sie bzw. er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Die Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen richten sich nach der Satzung der Gemeinde Wallenhorst über Sondernutzungsgebühren.

3. Schlussbestimmungen

§10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.07.1997 außer Kraft.

Wallenhorst, den 15.12.2022

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp

Bürgermeister